

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1865

141 (17.6.1865)

Beilage zu Nr. 141 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 17. Juni 1865.

Großbritannien.

London, 12. Juni. Der Prinz von Wales wohnte vorgestern Abend einem von der Junst der Fischhändler, deren Ehrenmitglied er ist, gegebenen glänzenden Festmahle bei. Außer Sr. Königl. Hoheit befanden sich unter den Gästen der Herzog von Cambridge, Hr. Gladstone und Lord Brownham. Letzterer bemerkte in seiner Erwiderung auf den, dem Hause der Lords und ihm persönlich zu Ehren ausgedachten Toast unter Anderem:

Wenn meine Stimme jenseits des Atlantischen Meeres vernommen werden könnte, so würde ich unsern dortigen Vettern sagen, daß ihre besten Freunde, diejenigen, welche inmitten guten und bösen Gerodes für sie das Wort ergriffen haben, sie jetzt bitten und ersuchen, nach dem durch großen Mut, große Beharrlichkeit und nicht geringe militärische Geschicklichkeit erzwungenen Sieg eben so viel Milde wie Gerechtigkeit obwalten zu lassen, kein Bluterguß mit dem Blut von Gefangenen zu bestreuen, sich zu erinnern, daß diese Gefangenen, welche sie Rebellen nennen, von ihnen als Krieger behandelt worden sind, daß sie Wasserhülle und andere Lebererkrankungen mit ihnen abgeschloffen haben und ihre jetzt triumphierende Sache nicht durch Blutvergießen verhängt machen sollten. Ihre Regierung besteht aus Männern von großer Geschicklichkeit. Ihr Präsident, Dr. Johnson, hat sich aus der besten Stellung zu einer der höchsten in der Welt emporgeschwungen. Er hat sich selbst herangebildet, ohne Lehrer lesen und schreiben gelernt, sich, wenn er auch kein Gelehrter, wie mein sehr ehrenwerther Freund (Gladstone), geworden ist, doch in Bezug auf alle gewöhnlichen Fragen gute Kenntnisse erworben und ist Schritt für Schritt zur höchsten Stellung im Lande gelangt. Er ist ein Mann, welcher die persönlichen Eigenschaften besitzt, die ihn befähigen, jenem trefflichen Mann, dessen Ermordung von ganz Europa so aufrichtig beklagt wurde, im Amt nachzufolgen. Möge es sich zeigen, daß er auch an Milde und Gerechtigkeit sein Nachfolger ist. Nur durch Milde und Gerechtigkeit werden die Amerikaner sich der Kräfte im Schicksal ihres Landes gewachsen zeigen und jenes Werk vollbringen, das ihnen obliegt, das Werk nämlich, dem großen amerikanischen Festland Harmonie und Eintracht wiederzugeben. Ich hoffe, daß meine Worte über das Atlantische Meer dringen werden. Sie drücken — darauf können die Amerikaner sich verlassen — die Ansicht von ganz England und Europa über diese große und wichtige Frage aus.

Die „Times“ bringt heute einen Artikel gegen Hr. v. Bismarck. Ihre Betrachtungen laufen, wenn sie auch den preussischen Verfassungstreit nicht unberührt lassen, doch hauptsächlich auf ein Plaidoyer für Dänemark und ein Verdammungsurtheil wegen der Losreißung Schleswig-Holsteins von Dänemark hinaus.

Vermischte Nachrichten.

— Aufsehen erregt gegenwärtig in München die Ausstellung eines großen historischen Bildes von A. v. Raab. Das Gemälde, im Auftrag des verstorbenen Königs Max gefertigt, ist für die Gallerie des Maximilianums bestimmt, welche zu Kunst und Frommen der dort studirenden Jugend die großen Momente der Weltgeschichte der bedeutendsten Kulturvölker darstellt. Eben dahin gehören bekanntlich Raab's Salamis, A. Müller's Hochzeitsfeier Alexander's zu Babylon, Fels' Barbarossa vor Nizza und die Schlacht bei Hohenhausen zu Palermo dar.

— New-York. Die Frage, wie es mit der Wiederaufnahme der Baumwoll-Kultur in den Südstaaten und mit der Einführung freier Arbeit steht, beschäftigt gegenwärtig die gesammte amerikanische Presse. Das New-Yorker „Handelsblatt“, ein in der Regel nüchtern denkendes Blatt, spricht darüber folgende Ansichten aus: Die Einführung eines neuen Arbeitersystems war an andern Orten und in früheren Zeiten nie von unmittelbarem gutem Erfolg. Die erste Generation erntet selten die Früchte eines solchen Systemwechsels. Es wird lange währen, bis der Neger sich gewöhnt haben wird, für festgestellte Löhne zu arbeiten. Zwar wird vielleicht die Behauptung aufgestellt, er könne sofort einen Lohnvertrag mit seinem bisherigen Herrn abschließen; doch dagegen streibt er sich, wenn übernehmenden Berichten aus dem Süden zu trauen ist, v. r. erst ganz entschieden. Die Pflanzungen sind gegenwärtig fast ganz verödet, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie durch Einwanderungen sofort wieder bevölkert werden. Denn in der Regel zieht es den Weißen nicht nach dem Süden, um sich seinen Lebensunterhalt daselbst durch Arbeit zu verdienen. Dabei wählt er sich fruchtbareren Boden. Es wird daher längerer Zeit bedürfen, bis der Süden wieder zu Wohlstand und Produktivität gelangt, und während dieser Zeit wird es viel Noth, Armut und Jammer, zumal unter der Negerbevölkerung, geben. Letztere kommen jetzt haufenweise in die großen Städte, und überfüllen sie. Im Allgemeinen leben sie dem Wahn, daß die Tage der Arbeit für sie überwunden seien. Der Begriff Freiheit vermischt sich in ihrem Denken mit dem Begriff des Nichtstuns.

△ Karlsruhe, 13. Juni. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof.) In der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher

die Verhandlungen von dem vorstehenden Rath des Gerichtshofes geleitet wurden, kamen vier Fälle zur Entscheidung, von denen drei die Zulassung zum Antritt des angebornen Bürgerrechts betrafen. In allen diesen drei Fällen wurde der Refus der Bewerber gegen die abweislichen Bescheidungen der betreffenden Bezirksräthe (Freiburg, Straß und St. Blasien), in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Vertreters des Staatsinteresses, Hr. Ministerialrath v. Dusch, als unbegründet verworfen, und zwar in zwei Fällen wegen des Ummunds der Bewerber als hienkündig schlechter Hausknecht, im dritten Fall wegen des mangelhaften Nachweises eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges.

Der vierte Fall, in Sachen der Gerber A. Krafft u. Genossen von Weinheim gegen die Fabrikanten Heine und Freudenberg daselbst, wegen Benützung, beziehungsweise Verunreinigung des Grundbaches, war sowohl hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, als auch bezüglich der Frage der Statistikalität des Refus der Interessirten. Die Beklagten besitzen die große Glanzleber-Fabrik in Weinheim, zu deren Betrieb das Wasser aus der vorüberfließenden Grundelbach benützt wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß durch die in einer solchen Fabrik vorkommenden verschiedenartigen chemischen und technischen Operationen das Wasser des Baches vielfach verunreinigt wird. Die Kläger behaupten nun, daß ihre unterhalb der Fabrik gelegenen Werkstätten, die auf die Benützung des Wassers aus der Grundelbach angewiesen seien, durch die Verunreinigung des letzteren wesentlich benachtheiligt und oft ganz in ihrem Betrieb gehemmt würden, wie dieselbe auch in sanitätpolizeilicher Beziehung und für Landwirthschaft und Viehzucht schädlich sei. Sie traten deshalb bei dem Bezirksamt Weinheim mit einer Klage auf, in welcher sie, unter Berufung auf die Bestimmungen des Gewerbe-gesetzes und der Vollzugsverordnung dazu über schädliche Gewerbeanlagen, das Begehren stellten, daß die Beklagten für schuldig erklärt werden sollen, auf ihre Kosten solche Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet seien, die durch die Benützung des Grundelbachwassers für ihre Fabrik entstehenden Nachteile zu beseitigen oder doch theilhaftig zu verringern. Die Beklagten läugnen die Verunreinigung des Grundelbachwassers durch ihren Fabrikbetrieb nicht, beaupten aber, daß der von den Klägern hervorgehobene Nachtheil nicht in dieser Verunreinigung allein, sondern darin hauptsächlich seinen Grund habe, daß unterhalb der Fabrik, bei dem sog. Herenturm, in Folge eines Hochwassers v. J. 1859 sich eine Vertiefung, ein sog. Gumpen, gebildet habe, der den schnellen Abfluß des Wassers und insbesondere der darin befindlichen schädlichen Bestandtheile aus ihrer Fabrik verhindere. Die Beklagten glauben daher nicht schuldig zu sein, auf ihre Kosten an ihrer Fabrik Vorkehrungen zu treffen, sondern verlangen, daß der Grundelbach auf öffentliche Kosten regulirt werde, wodurch die beklagten Mißstände von selbst wegsallen würden. Das Bezirksamt ordnete hierauf eine Expertise durch einen von ihm als Sachverständigen ernannten Chemiker an, und gab Befehl, daß die von diesem verlangten Proben des Bachwassers in reinem und verunreinigtem Zustand von dem Amtsdienste zu einer von den Klägern zu bestimmenden Zeit, unter Beizug beider streitenden Theile, erhoben werden sollen. Gegen diese Beweisverfügungen ist nun, da das Bezirksamt auf erhobene Einsprache dabei beharrte, der Refus an den Verwaltungs-Gerichtshof angeführt, welchen heute der Anwalt der Beklagten in längerem Vortrag zu rechtfertigen suchte.

Er berief sich zum Nachweis der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf den § 5 Ziff. 8 des Verwaltungs-gesetzes, wonach Streitigkeiten des öffentlichen Rechts über die Benützung des Wassers von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sind. Die Zuständigkeit des Refus, obwohl anerkannt wurde, daß im Allgemeinen ein solcher gegen projektirende Verfügungen nicht stattdien, wurde damit zu begründen gesucht, daß im vorliegenden Fall es sich um Verfügungen handle, die an offenkundiger Nichttheilnahme, und daß nach § 92 der Verfahrensverordnung die Nichtigkeitserklärung über bei projektirenden Verfügungen ausgeschlossen sei. Auch der § 92 der angeführten Verordnung könne dem Refus keinen Eingang verschaffen, da einmal von einer Nichtigkeit der angefochtenen Verfügungen keine Rede sein könne, und auch selbst dann, wenn dieselben einen wesentlichen formellen Mangel des Verfahrens enthalten würden, nach der Bestimmung des § 92 nicht sie selbst, sondern nur das seiner Zeit darauf gebaute Erkenntniß in der Hauptsache als nichtig anzusehen werden könnte. Der Vertreter des Staatsinteresses, Hr. Ministerialrath Turban, sprach sich in erster Linie für die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte, eventuell für die Unstatthaftigkeit des Refus aus. In ersterer Beziehung machte er namentlich geltend, daß nicht für alle Verhandlungen und Verfügungen über die Benützung des Was-

fers die Verwaltungsgerichte zuständig seien, sondern nur da, wo es sich um eigentliche Streitigkeiten des öffentlichen Rechts handle. Daraus fehle es im vorliegenden Fall, wo nur allgemeine polizeiliche Anordnungen in Frage seien. Der Gerichtshof theilte diese Anschauung nicht, sondern nahm einen förmlichen Rechtsstreit zwischen einzelnen als Prozeßgegenwärtigen Beteiligten über Ansprüche und Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts bezüglich der Benützung des öffentlichen Wassers als vorhanden und damit seine Zuständigkeit als begründet an. Dagegen wurde der Refus als unstatthaft verworfen, weil die angefochtenen projektirenden Verfügungen, durch welche keinem Theil etwas zu- oder aberkannt worden sei, das rechtliche Interesse der Refurrenten nicht beeinträchtigen können, daher es an der Voraussetzung des § 75 der Verfahrensverordnung fehle, und weil auch nicht die Gefahr eines solchen Nachtheils nachgewiesen sei, der nicht durch den Refus gegen das künftige Erkenntniß gehoben werden könnte, unter welcher Voraussetzung allein nach Analogie der bürgerlichen Prozeßordnung (§ 374) ein Refus gegen projektirende Verfügungen zugelassen werden könnte.

Karlsruhe, 13. Juni. (Großh. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer.) 1) Anklage gegen Ludwig Geiß von Pieselsheim, wegen Widersehllichkeit. Am 6. Nov. v. J., Abends zwischen 10 $\frac{1}{2}$ und 10 $\frac{3}{4}$ Uhr, erhielt Ortspolizeidirektor Noth von Pieselsheim, während er in Ausübung seines Dienstes eine größere Anzahl junger Leute, die sich ruhestehend auf der Straße unbetrieben, zur Reue und nach Hause wies, von hinten einen Prügelstoß auf den Kopf, der ihn zu Boden stürzte machte. Er selbst wußte nicht anzugeben, von wem er den Streich erhalten; es traten aber eine Reihe von Umständen zu Tage, welche der großh. Staatsbehörde Grund gaben, deshalb Anklage gegen Ludwig Geiß zu erheben. In erster Reihe kam hier ein Wortwechsel in Betracht, den der Angeklagte, ein ausweislich früher ergangener Erkenntnisse zu Kaufmännin geneigter junger Mensch, kurz vor der That mit dem Polizeidirektor gehabt hatte, sowie der weitere Umstand, daß sich der Angeklagte gleich nachher verstellte; ferner gaben mehrere Zeugen an, daß kurze Zeit nach dem Vorfall, noch in der gleichen Nacht, Geiß sich ihnen gegenüber der That berühmt hatte; und andere Zeugen sagten aus, daß der Polizeidirektor selbst die Ueberzeugung von der Thäterschaft des Geiß ausgesprochen, aber dabei bemerkt habe, er könne es nicht angeben, weil Geiß der Sohn des Bürgermeisters sei; hiervon wollte freilich Noth nichts wissen. — Während nun zur Unterstützung der Anklage kein Augenzeuge aufgerufen werden konnte, deponirte ein Zeuge, Heinrich Geiß, er habe gesehen, daß nicht der Angeklagte, sondern Friedrich Heil den Streich geführt habe, nachdem er ihn, den Zeugen, vergeblich dazu angefordert hätte; hiergegen aber machte Friedr. Heil geltend, daß er zur fraglichen Zeit in dem Hause des Michael Mainzer gewesen sei, und es wurde diese Behauptung durch drei Zeugen mit ziemlich viel Bestimmtheit dahin bekräftigt, daß er vor 10 Uhr dorthin gekommen, und erst ganz kurz vor 11 Uhr weggegangen sei; geschwächt wurde aber diese Aussage dadurch, daß nach Befragung eines Genarmen und des Polizeidirektors, die Tochter Mainzer's diesen Personen angegeben hatte, Heil habe, als er damals in ihr Haus kam, erzählt, eben habe der Polizeidirektor Schläge bekommen. Nach Lage der Verhältnisse und Entlastungsbeweise vermochte der Gerichtshof eine Ueberzeugung von der Schuld des Ludwig Geiß nicht zu gewinnen, und erfolgte daher dessen Freisprechung.

2) Anklage gegen Paul Ries von Walsb., wegen Wilderei. Der Angeklagte war am 8. Sept. v. J., Abends, von einem Jagdbühler auf fremdem Jagdgebiet mit einem Gewehr bewaffnet und verummant betreten worden, und hatte sich seiner Verhaftung dadurch widersetzt, daß er mit Schießen drohte. Er wurde seines Wagners ungeachtet für überwiegen erachtet und wegen durch Vermummung und Widersehllichkeit erschwerten Wilderei zu 6 Monaten Arbeitshaus oder 4 Monaten Einzelhaft verurtheilt.

3) Anklage gegen Martin Schäzler und Joseph Stork von Wiesenthal, wegen Diebstahls. Im März d. J. waren die beiden Genannten in einen Keller eingestiegen und hatten daraus mehrere Flaschen rothen Wein entwendet; es wurde deshalb gegen jeden von ihnen auf 6 Wochen Amtsgefängniß, geschwächt durch 8 Tage Hungertrost, erkannt.

Marktpreise.

Ergebniß des am 10. und 13. Juni 1865 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes.

Getreidegattung.	Verkauf.	Gange per Hnr.	Preis per Hnr.	Ausschlag per Hnr.	Abschlag per Hnr.
Keunen	913	5024 fl.	44 fr.	5 fl. 30 fr.	— fl. 4 fr.
Roggen	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Gerste	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Bohnen	6	18 fl.	— fr.	3 fl.	— fr.
Erbsen	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Mischfrucht	38	126 fl.	30 fr.	3 fl. 19 fr.	— fl. 9 fr.
Widen	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.
Haber	132	527 fl.	25 fr.	4 fl.	— fr.
Sparselte	—	— fl.	— fr.	— fl.	— fr.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Koenlein.

B.426. Nr. 13,744. Freiburg. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom heutigen, Nr. 13,744, wurde heute unter D.3. 144 die Firma J. K. Dedel in Freiburg in das Firmenregister darüber eingetragen. Inhaber ist Franz Kaver Dedel, nach dessen Ehevertrag vom 5. Febr. 1863 mit Adelheid, geb. Gehr, jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alle übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen davon ausgeschloffen ist. Freiburg, den 7. Juni 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Dieb.

B.424. Nr. 4896. Baden. (Bekanntmachung.) Unter D.3. 132 wurde heute zum Firmenregister eingetragen die Firma „Moritz Rothschild in Baden“. Inhaber ist Moritz Rothschild, verehrlicher Handelsmann von Nordstetten. Ehever-

trag d. d. Nordstetten, den 18. Decbr. 1860, mit Julie, geb. Brettaufer, wozu die württembergische landrechtliche Erbschaftsgemeinschaft festgesetzt ist. Baden, den 27. Mai 1865. Großh. bad. Amtsgericht. v. J. c.

B.425. Nr. 3598. Neckarbischofsheim. (Bekanntmachung.) Die Ehefrau des unter D.3. 8 des Firmenregisters eingetragenen Kaufmanns Ludwig Gase von hier, Margaretha, geb. Arnob, ist gestorben. Derselbe hat sich zum zweiten Mal mit Karoline, geb. Lehmann, verheiratet. Ehevertrag d. d. Neckarbischofsheim, den 22. Mai 1865, wozu nach jeder Theil 25 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, dagegen alles übrige gegenwärtige Ver-

mögen der Brautleute davon ausgeschloffen bleibt. Neckarbischofsheim, den 7. Juni 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Hornung.

B.450. Nr. 14,360. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Unter D.3. 188 des Firmenregisters wurde heute darüber eingetragen: „An die Stelle des verstorbenen Herrn Ministerialrathes Amann wurde Herr Ministerialrath Risola nach § 78 der Statuten zum Mitgliede des aktiven Verwaltungsrathes der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ernannt. Karlsruhe, den 13. Juni 1865. Großh. bad. Amtsgericht. v. Bincenil.

R.1470. Nr. 8432. Offenburg. (Versäumnungserkenntniß.) J. E. Gemeinde Waltersweier gegen unbekannt Dritte, Erwerb von Grundstücken betr. Unter Bezug auf unsere Aufforderung vom 25. März d. J., Nr. 4649, werden die Aufgeforderten, aber nicht Erschienenen im Verhältnis zu dem neuen Erwerber der dort bezeichneten Grundstücke die nicht angemeldeten lehensrechtlichen oder fideicommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte für erloschen erklärt. Offenburg, den 10. Juni 1865. Großh. bad. Amtsgericht. Roth.

3.1.449. Civilkammer Nr. 1131. Freiburg. (Urtheil.) In Sachen der Valeria Glodner, Ehefrau des Andreas Häpfele von Freisach, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde heute durch Urtheil erkannt, daß das Vermögen der Klägerin, im Betrag von 590 fl., von dem des Beklagten zu sondern sei. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Freiburg, den 15. Mai 1865. Groß. Kreis- und Hofgericht (Civilkammer). v. Litzlgi.

3.1.427. Nr. 4962. Pöhl. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Josef G. Klein von Bornbald, Rosine, geb. K. e. i. s., gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wird zu Recht erkannt: Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres Ehemannes zu sondern und ihr in eigene Verwaltung zu übergeben, unter Verfallung des Beklagten in die Kosten. B. R. W. So geschähen Pöhl, den 6. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. N. u. s. t. e. r.

3.1.509. Karlsruhe. (Veranntmachung.) Auf die Vermögensabsonderungsfrage der Ehefrau des Schneiders Josef F. u. m. m., Josephine, geb. G. u. n. t. h., in Pforzheim, gegen ihren Ehemann, wurde heute erkannt: Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, und habe letzterer die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dies wird gemäß § 1059 der Pr. Ord. zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe, den 27. Mai 1865. Groß. Kreis- und Hofgericht, Zivilkammer I. R. e. i. n. e. r.

3.1.487. Nr. 1038. Mannheim. (Veranntmachung.) In Sachen der Susanna, geb. Bauer, Ehefrau des Franz B. u. n. d. s. c. h. u. b. in Weinheim, Kl., gegen ihren Ehemann, Verwaltungen betr., Vermögensabsonderung betr. P. e. s. c. h. u. s. Die Ehefrau des Nagelschmieds Franz B. u. n. d. s. c. h. u. b. von Weinheim, Susanna, geb. Bauer, hat eine Klage gegen ihren Ehemann auf Vermögensabsonderung dahier eingereicht. Zur öffentlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf Montag den 11. September d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt; was hierüber bekannt gemacht wird. Mannheim, den 6. Juni 1865. Groß. Kreis- und Hofgericht. Zivilkammer II. Der Vorsitzende: P. o. e. w. i. g.

3.1.459. Nr. 6123. Durlach. (Aufforderung.) J. E. des Georg Jakob Müller von Gröbzingen, z. Zt. in Sandbühl, Staat Ohio in Nordamerika, vertreten durch seinen Bevollmächtigten, Schmiedmeister Karl Friedrich F. i. e. h. l. e. r. von Gröbzingen, gegen unbekannt Dritte, Aufforderung betr. Der Kläger besitzt auf Grund einer Vermögensübergabe von Seiten seiner Mutter, der Christoph Müller's Witwe, eine Wiese von 26 Ruthen alten oder 57 Ruthen 52 Fuß neuen Maßes im Roggenbühl, Gemarkung Durlach, neben Christoph Heim und Karl Dietig. Der Gemeinderath verweigert die Gewähr des Eigentums wegen mangelnden Eintrags der Erwerbserkunde zum Grundbuch von Seiten der Christoph Müller's Witwe. Auf Antrag des klägerischen Bevollmächtigten werden alle jene, welche an der erwähnten Liegenschaft in dem Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier zu begründen, widrigenfalls sie dem jetzigen Berechtigten gegenüber verloren gehen. Durlach, den 9. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. G. o. l. d. i. s. m. i. t. v. d. Diehm, Akt.

3.1.450. Nr. 3870. Korb. (Öffentliche Aufforderung.) Michael Schneider v. von Rheinbischhofheim, Ehemann der Daniel Haus von da, die Ehefrau desselben, Friederike, geborne Scherwitz, Landwirth Richard Scherwitz von dort, Landwirth Philipp Laich von dort, die Ehefrau desselben, Elisabetha, geborne Scherwitz, Landwirth Ludwig Scherwitz von Hausgereuth, Ochsenwirth Friedrich Scherwitz zu Neufreistett, Peter H. o. t. t. e. l. von Hausgereuth, die Ehefrau desselben, Dorothea, geborne Scherwitz, Abraham Scherwitz von Rheinbischhofheim, Michael Scherwitz von Diersheim, die Ehefrau desselben, Barbara, geborne Scherwitz, und Albert, Louise und Hermann Scherwitz, minderjährig, unter Vormundschaft des Michael Blis von Rheinbischhofheim, befigen in Rheinbischhofheim ein Wohnhaus sammt Stallung, Haus-, Hof- und Gartenplatz, einerseits neben Friedrich Demmler, andererseits neben Friedrich Schneider IV., oben auf den Mühlweg, unten theilweis auf die Dorfstraße und theilweis auf Friedrich Demmler's Hofend, das früher für die Kleinkinderschule benützt, unterm 26. August 1853 von den Auffordernden, resp. deren Rechtsvorgängern, zu diesem Zweck gekauft und zum Grundbuch eingetragen wurde, jedoch ungenügend, weshalb die Gewähr weiterer Veräußerungen verjagt wurde. — Auf Antrag der Besitzer werden nun gemäß § 684 B. O. alle diejenigen, welche dingliche Ansprüche an die Grundstücke machen können und wollen, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen. Korb, den 31. Mai 1865. Groß. bad. Amtsgericht. G. i. s. e. l. e. i. n.

3.1.422. Nr. 4053. Oberkirch. (Aufforderung.) Die Gemeinde Döbzbach besitzt in der Gemarkung Döbzbach folgende Liegenschaften, welche aber

nicht im Grundbuch der Gemeinde eingetragen sind, nämlich:

- 1) 26 Morgen 52 Ruthen Wald in der Hintern Alm, einerseits Georg Bäckle, andererseits selbst;
- 2) 11 Morgen 198 Ruthen Ackerland in der Hintern Alm, einerseits selbst, andererseits Mathias Rohrer;
- 3) 9 Morgen 207 Ruthen Ackerland in der Vorderen Alm, einerseits Weg, andererseits Anton Schweiger;
- 4) 1 Morgen 50 Ruthen Ackerland am Steig, einerseits Weg, andererseits Christian Huber;
- 5) 213 Ruthen Ackerland auf der Alm, einerseits Weg, andererseits Georg Welle;
- 6) 222 Ruthen öffentlichen Gemeindeplatz beim Schulhaus;
- 7) eine Kapelle mitten im Ort;
- 8) ein Schulhaus mitten im Ort.

Auf Antrag des Gemeinderaths werden nun alle diejenigen, welche persönliche oder dingliche Ansprüche an diese Liegenschaften zu haben glauben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls der Gemeinde gegenüber die lebensrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche oder dinglichen Rechte verloren gehen. Oberkirch, den 9. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. v. W. a. n. e. r.

3.1.435. A. O. Nr. 4161. Adelsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Zachäus G. a. n. s. w. i. r. g. e. r. von Schlierbach haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungsvorgang anberaumt. Adelsheim, den 3. Juli d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerauschuss und Pfandpfleger ernannt, auch ein Vorgesetzter oder Nachschaffvergleicher ernannt, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Vorzugsvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Den im Ausland wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einbringungen an die Parthe aufzustellen, widrigenfalls denselben alle weiteren Verfügungen lediglich mittelst der Post zugesendet würden. Adelsheim, den 2. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. B. a. r. e. n. t. l. a. u.

3.1.473. Nr. 3278. Philippsburg. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Landwirths Heinrich Herdt II. von Philippsburg haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungsvorgang anberaumt. Philippsburg, den 7. Juli d. J., früh 8 Uhr, auf dieselbiger Gerichtsanziehung anberaumt. Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln. In derselben Tagfahrt wird ein Vorgesetzter und Gläubigerauschuss ernannt, ein Vorgesetzter und Nachschaffvergleicher ernannt, und sollen in Bezug auf diese Ernennungen, sowie den etwaigen Vorgesetzten, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang der Einbringungen anher namhaft zu machen, indem sonst die Zustellung weiterer Verfügungen und Erkenntnisse an dieselben durch Zufendung auf der Post erfolgen würde. Philippsburg, den 11. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. H. i. m. e. l. l. s. p. a. c. h.

3.1.434. Nr. 13569. Freiburg. (Ausschlusserkennniß.) Die Gant des Sonnenwirths Philipp Frey von Kircharten betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Freiburg, den 8. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. G. a. a. s., Akt.

3.1.469. Nr. 3542. Neckargemünd. (Ausschlusserkennniß.) J. E. meyrer Gläubiger gegen die Gantmasse des J. Meyrer's Friedr. G. b. y. von hier, Forderung und Vorzugrecht betr. P. e. s. c. h. u. s. Es ergeht Ausschlusserkennniß. Alle diejenigen Gläubiger, welche die zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Gantmasse ausgeschlossen. Neckargemünd, den 8. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. v. S. t. i. e. n.

3.1.423. Nr. 6690. Lahr. (Ausschlusserkennniß.) In der Gant des Kaufmanns Johann Georg Mayer von Lahr werden alle diejenigen, welche vor oder in der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Lahr, den 7. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. W. i. l. d. e. n. s.

3.1.442. Nr. 4610. Bonndorf. (Entmündigung.) Katharina Fischer von Entmündigung wurde unterm 21. April d. J. wegen Verstandesentmündigung und unterm 30. Mai d. J. Joseph v. A. g. e. l. e. von Entmündigung als deren Vormund ernannt. Bonndorf, den 10. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. S. c. h. n. i. e.

3.1.446. Nr. 4685. Ueberlingen. (Entmündigung.) Unter dem 26. v. M. haben wir die Entmündigung gegen Wäcker Johann Baptist Sattler von hier wegen Verstandesentmündigung erkannt. Als Vormund desselben ist Wäcker Jakob Brecht von hier aufgestellt worden. Ueberlingen, den 6. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. D. i. e. t. s. c. h. e.

3.1.465. Nr. 7280. Engen. (Erbchafts-einweisung.) Nachdem innerhalb der gestellten Frist keine Einsprache erhoben wurde, wird nunmehr die Wittve des Johann Dietrich von Neuhäusern in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Engen, den 4. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. R. e. p. f.

3.1.440. Nr. 3517. Neckargemünd. (Aufforderung.) Die Wittve des Valentin Seifert von Dilsberg, Katharina, geb. D. h. l. b. a. u. s. e. r., hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht; etwaige Einsprachen gegen dies Gesuch sind binnen 2 Monaten dahier zu erheben. Neckargemünd, den 8. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. S. t. i. e. n.

3.1.381. Nr. 4682. Radenburg. (Aufforderung.) Juliana Siegel, geb. Brunner, Wittve des am 13. August v. J. verstorbenen Tagelöhners Theobald Siegel von hier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Begehren wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 4 Wochen dahier Einsprache erhoben wird. Radenburg, den 3. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. E. r. l. e. b. e. n.

3.1.472. Nr. 3409. Gernsbach. (Aufforderung.) Maurergesell Verthold Rund von Freilshausen, welcher sich vor etwa 5 Jahren von Hause entfernt hat, ohne daß bis jetzt irgend eine Nachricht über seinen derzeitigen Aufenthaltsort eingelaufen wäre, wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu stellen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Gernsbach, den 13. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. E. b. e. r. l. e.

3.1.412. Nr. 4223. Borsberg. (Verschollenheitsklärung.) Da Johann Peter Daubenberg von Schillinghald der Aufforderung groß. Bezirksamtes Krauthaus vom 3. September 1863, Nr. 6169, Folge geleistet, wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten gegen Siderheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Borsberg, den 7. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. B. i. l. l. i. n. g. e. n.

3.1.524. Nr. 4336. Bilingen. (Schuldenliquidation.) Der ledige Uebermacher Christian Braun von Weiler beabsichtigt nach Amerika auszuwandern. Etwaige Ansprüche an ihn sind in der auf Samstag den 24. v. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumten Liquidationstagfahrt bei Ausschlußvermeidung dahier geltend zu machen. Bilingen, den 12. Juni 1865. Groß. bad. Bezirksamt. B. e. d.

3.1.475. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Bijouteriefabrikanten Fridolin F. o. p. p. y. dahier eine Anforderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche am Freitag den 23. Juni 1865, Vormittags 9 Uhr, bei dem Unterzeichneten auf dem Rathhause dahier schriftlich oder mündlich anzumelden und zu begründen, ansonst dieselben bei der Verwertung des Vermögens nicht berücksichtigt würden. Pforzheim, den 12. Juni 1865. Groß. Bezirks-Notar W. e. i. g. a. n. d.

3.1.471. Donaueschingen. (Erbvorladung.) Franz Xaver und Verena Neuenstein von Sunthausen sind zur Erbchaft ihrer Mutter, Katharina Müller, Ehefrau des Tagelöhners Eugen Neuenstein von Sunthausen, berufen. Da deren Aufenthalt nicht bekannt ist, so werden dieselben oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an, zur Empfangnahme der Erbchaft bei Unterzeichnetem zu melden, ansonst solche denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Donaueschingen, den 12. Juni 1865. R. ö. m., groß. Notar.

3.1.444. Eppingen. (Erbvorladung.) Jakob Beck von Sulzfeld, vor längerer Zeit nach Amerika ausgewandert, ist zur Erbchaft der ledig verstorbenen Sophie P. e. s. s. e. r. l. e. von Sulzfeld berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe auf diesem Wege aufgefordert, seine Ansprüche an gedachte Erbchaft binnen 3 Monaten um so gewisser anher geltend zu machen, als solche sonst lediglich denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätte. Eppingen, den 10. Juni 1865. Groß. Notar G. S. u. c. h. e. r. e. r.

3.1.436. Nr. 587. Salem. (Erbvorladung.) Dem Johann Georg Wechtold, ledigem Schreiner von Friedingen, welcher sich vor 7 Jahren in die Fremde begeben hat, ist von dem J. o. b. G. e. o. r. g. W. e. i. g. e. r. von Bruckfeld ein Legat von 5 fl. 24 fr. zugedacht. Da dessen Aufenthaltsort des Johann Georg Wechtold nicht bekannt ist, so wird derselbe zur Empfangnahme dieses Legats mit dem Bemerkten vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, dahier zu melden, widrigenfalls solches denjenigen zugeweiht würde, welchen es zufälle, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Salem, den 8. Juni 1865. Groß. bad. Notar J. G. e. f. f. e. i. n.

3.1.419. Freiburg. (Erbvorladung.) Meinrad Leiber, ledig, von Ehrenstetten ist zur Erbchaft seiner verstorbenen Schwester, der Josefa G. u. n. t. e. r. s. Ehefrau, Elisabetha, geborne Leiber, von Pöhlringen berufen. Da dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich zu der Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen mit dem Anhängen vorgeladen, binnen drei Monaten seine Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls solches denjenigen zugeweiht würde, welchen er zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. Freiburg, den 10. Juni 1865. Der groß. Notar L. a. u. n. e. r.

3.1.449. Nr. 98. Umkirch. (Erbvorladung.) Sibylla Schlegel, verheiratet mit Schneider Georg J. a. l. l. e. r., bürgerlich in Gottenheim, und Rosalia Schlegel, ledig, von Umkirch, welche vermählt werden, sind zur Erbchaft ihrer ledigen Schwester Karoline Schlegel von Umkirch berufen. Diefelben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie binnen drei Monaten nicht erscheinen, die Erbchaft Denen zugeweiht werde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Freiburg, den 10. Juni 1865. Der groß. Notar R. M. e. s. s. i. y.

3.1.448. Nr. 213. Bittenweiler. (Erbvorladung.) Johann Emil Schney, geboren zu Bittenweiler am 16. Oktober 1816, seit vielen Jahren vermählt, ist zur Erbchaft seines Bruders Lorenz Schney, Bürger und Tagelöhners in Bittenweiler, berufen. Derselbe wird zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn er binnen drei Monaten nicht erscheint, die Erbchaft Denen zugeweiht werde, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Freiburg, am 8. Juni 1865. Der groß. Notar R. M. e. s. s. i. y.

3.1.418. Staufen. (Erbvorladung.) Auf das am 15. Juni 1861 erfolgte Ableben des Kaufmanns Franz Xaver Martin von Staufen ist dessen Sohn Gabriel Martin, welcher vor mehreren Jahren nach Amerika gereist, zur Erbchaft berufen. Da über dessen Aufenthalt und Leben nichts bekannt ist, wird er — oder etwaige Rechtsnachfolger desselben — hiemit aufgefordert, seine Erbansprüche binnen drei Monaten bei unterzeichnetem Notar um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Erbchaft allein denjenigen zugeweiht würde, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre, — wie übrigens auf Grund vorliegenden letzten Willens und unter Aufrechnung nachgewiesenen Vorempfanges des Geladenen durch in Bezug auf ihn bis jetzt fürsorgliche Theilung bereits geschehen. Staufen, den 9. Juni 1865. Der groß. Notar des I. Distrikts: R. i. e. s.

3.1.466. Nr. 7416. Engen. (Nachtrag.) Zu unserm Ausschreiben vom 23. v. M. bemerken wir noch nachträglich, daß Samuel Scherle von Riebsheim auch noch der Entwendung eines braunen Filzhutes zum Nachtheil des Johann Hauser von Mörzingen angeschuldigt wird, und sich auch hierwegen binnen 14 Tagen zur Verantwortung zu stellen hat, widrigenfalls das Erkenntniß nach Lage der Akten gefällt würde. Engen, den 8. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. J. e. p. f.

3.1.441. Nr. 4607. Bonndorf. (Vorladung.) J. A. S. gegen Peter Kreiber von Staufen und Josef Angli, jetzt Lindall, von Obereggingen, wegen Restraktion. P. e. s. c. h. u. s. Zur Hauptverhandlung wird Tagfahrt auf Freitag den 30. v. M., früh 8 Uhr, anberaumt, wozu die beiden Angeklagten Peter Kreiber von Staufen und Xaver Angli, jetzt Lindall, von Obereggingen mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß im Fall ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung würde gefällt werden. Bonndorf, den 10. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. S. c. h. n. i. e.

3.1.458. Nr. 12,641. Heilbronn. (Vorladung.) J. A. S. gegen Friedrich Wilhelm Reiber dahier, wegen Restraktion. P. e. s. c. h. u. s. wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf Mittwoch den 5. Juli, Morgens 9 Uhr, anberaumt und hierzu der Angeklagte Friedrich Wilhelm Reiber von hier mit dem Androhen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung würde gefällt werden. Heilbronn, den 10. Juni 1865. Groß. bad. Amtsgericht. S. S. u. p. l. i. e.